

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
gemäß § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
§ 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie
zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

zwischen

Frauen für Frauen Schutz-, Beratungs- und Informationszentrum e. V.

Am Schilde 29
37520 Osterode am Harz

vertreten durch
den Vorstand

- nachfolgend Leistungserbringerin genannt -

und dem

Landkreis Göttingen
Fachbereich Soziales
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

vertreten durch
den Landrat Herrn Riethig

- nachfolgend Leistungsträger genannt -

A. Leistungsvereinbarung

§ 1

Gegenstand und Grundlage

Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für

1. den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 76 Abs. 1 SGB XII),
2. den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 SGB II),
3. den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Sie ist Grundlage für eine leistungsgerechte Vergütung und die Festlegung von Verfahrensfragen.

§ 2

Art und Ziel der Leistungen

(1) Es werden Leistungen im Sinne von

1. §§ 13 Abs. 1, 67, 73 SGB XII,
2. § 16a Nr. 3 SGB II sowie
3. § 6 AsylbLG (sonstige Leistungen),

erbracht.

Zur Leistungserbringung gehört die Gewährung vorübergehender Unterkunft an die Leistungsberechtigten. Bei den zuvor genannten Leistungen liegt regelmäßig eine Einzelbetreuung vor. Die Betreuung kann auch themenbezogen als Gruppenleistung angeboten werden.

Die psychosoziale Betreuung gem. § 16a Nr. 1 SGB II ist abzugrenzen von medizinischen und psychiatrischen Maßnahmen, von Maßnahmen für Schwerbehinderte, von Angeboten der Eingliederungshilfe sowie von der Jugendhilfe. Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und den Abbau von psychosozialen Problemlagen ab, die die Vermittlung in Arbeit behindern und nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen.

Soweit sich Leistungsberechtigte im Asylverfahren befinden, dient die Unterstützungsleistung durch die Leistungserbringerin insbesondere dem Erhalt der Gesundheit (Schutz vor Bedrohung).

- (2) Die hier genannten Leistungen umfassen nicht den Wirkungskreis einer bestehenden rechtlichen Betreuung, der sich nach den Vorschriften des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) ergibt. Aufgaben eines rechtlichen Betreuers / einer rechtlichen Betreuerin, die sich durch das Betreuungsrecht ergeben, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Nicht Vertragsgegenstand sind Leistungen, für die andere Leistungsträger (z. B. Kranken- oder Pflegekasse, Jugendhilfeträger, etc.) in Anspruch zu nehmen sind. Ausgeschlossen ist hiervon auch die Erbringung von Assistenzleistungen (z. B. ständige Begleitung, ersatzweise Übernahme von Tätigkeiten, Mobilitätshilfen).
- (3) Vorrangiges Ziel der Arbeit mit den Frauen und deren Kindern ist es, die selbständige Entscheidung über Lebensform und Lebensführung zu ermöglichen und zu fördern. In diesem Zusammenhang stellt die Eingliederung der Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben durch Abbau psychosozialer Hemmnisse einen wichtigen Teilaspekt dar.

§ 3

Personenkreis

- (1) Folgender Personenkreis wird durch die Leistungserbringerin aufgenommen und betreut: Frauen und deren Kinder (Jungen bis 15 Jahre), die insbesondere von
- körperlicher Gewalt,
 - psychischer Gewalt,
 - sexueller Gewalt,
 - sozialer/finanzieller Gewalt
- betroffen oder bedroht sind.
- Frauen, die nach Einschätzung der Leistungserbringerin besondere Hilfen benötigen (z. B. mit einer akuten Suchtmittelabhängigkeit, einer vorrangig behandlungsbedürftigen psychischen Störung), werden an andere Hilfseinrichtungen weitervermittelt.

- (2) Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, Leistungsberechtigte im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes aufzunehmen und zu betreuen. Dabei werden vorrangig Frauen aus dem Landkreis Göttingen aufgenommen. Frauen von außerhalb des genannten Einzugsbereiches können auch Hilfe im Frauenhaus erhalten.

§ 4

Inhalt der Leistungen

- (1) Die Leistungserbringerin verpflichtet sich für den in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis Leistungen im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes zu erbringen. Die Leistungserbringung umfasst **direkte, indirekte Betreuungsleistungen, Verwaltungs- und Sachleistungen sowie Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und nachgehende Beratung**.
- (2) Bei den **direkten Betreuungsleistungen**, ausgehend vom individuellen Leistungsbedarf der Leistungsberechtigten, handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die direkt (von Angesicht-zu-Angesicht) von den Betreuungsfachkräften (§ 6 Abs. 1) mit der Leistungsberechtigten erbracht werden. Schwerpunkte möglicher direkter Betreuungsleistungen ergeben sich aus dem vorliegenden Konzept des Frauenhauses. Eine Betreuungsstunde entspricht in ihrem Umfang 60 Minuten. Die eingesetzten Betreuungsfachkräfte erbringen die direkten Betreuungsleistungen.
- (3) Zu den **indirekten Betreuungsleistungen** gehören insbesondere:
- Falldokumentationen,
 - vereinfachte Hilfe- und Maßnahmeplanung,
 - Kontakte zu Dritten, z. B. Gespräche und Schriftverkehr, Rücksprachen, Terminplanung, Koordination von Unterstützungsleistungen, Kontakte zu Leistungsträgern,
 - Fallbesprechungen,
 - Supervisionen, Fortbildungen,
 - jährlicher Tätigkeitsbericht (siehe § 6 Abs. 4),
- (4) Bei den **Verwaltungs- und Sachleistungen** handelt es sich um:
- Leistungen für Verwaltungs- und Regieaufgaben (Overheadkosten),
 - betriebsnotwendige sächliche Ausstattung,

- Raumkosten, insoweit diese nicht im Rahmen der Betreuungsleistungen berücksichtigt werden.

(5) Für den Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und nachgehenden Beratung** wird durch den Leistungserbringer folgendes erbracht:

- Öffentlichkeitsarbeit
 - Erstellung von Informationsmaterialien (Flyer, Plakate, Aufkleber) in mehreren Sprachen
 - Veranstaltungen sowie Beteiligung an Aktionen zum Internationalen Frauentag sowie zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen
 - Informationsvermittlung und Sensibilisierung im Rahmen von Aktionen anderer sozialpolitischer Akteure
- Prävention
 - Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch Häusliche Gewalt und den Helferinnen, Beraterinnen u. ä. zur Verbesserung der Hilfsstrukturen und Hilfsangebote
- Nachgehende Beratung
 - Persönliche Beratungskontakte
 - Telefonkontakte zu lebenspraktischen Themen
 - Gruppenangebote zum gegenseitigen Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung

§ 5

Umfang der Leistungen

- (1) Die von der Leistungserbringerin zu erbringende Leistung orientiert sich in jedem Einzelfall in Art und Umfang an dem Hilfeanspruch der jeweiligen zuvor genannten rechtlichen Grundlagen.
- (2) Die vereinbarten Leistungen müssen individuell angemessen, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. In der Regel sollen maximal **zwei Betreuungsstunden** im Sinne des § 4 Abs. 2 je Anwesenheitstag erbracht werden.

- (3) Soweit die Leistungsberechtigte eine Betreuung benötigt, die länger als 7 Tage dauert, ist dies durch einen entsprechenden vereinfachten Hilfeplan seitens der Leistungserbringerin darzulegen. Es bleibt der Leistungserbringerin unbenommen, ihren vereinfachten Hilfeplan auch vor Ablauf von 7 Tagen dem Leistungsträger vorzulegen. Die Gewaltbetroffenheit ist dem Leistungsträger im **vereinfachten** Hilfeplan aufzuzeigen und unverzüglich zuzuleiten. Dauert der Aufenthalt bei der Leistungserbringerin länger als 16 Wochen, soll ein weiterführender vereinfachter Hilfeplan erstellt werden, in dem die bisherigen Hilfen beschrieben werden. Weiterhin ist die Notwendigkeit des weiteren Aufenthaltes zu begründen sowie die individuell notwendigen frauenhausspezifischen und externen Hilfeleistungen festzuhalten.
- (4) Die Dauer der Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfebedarf der Leistungsberechtigten.

§ 6

Qualität der Leistung

- (1) Die **Strukturqualität** benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können. Diese sind insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben
- Das Vorhandensein einer Konzeption und deren Fortschreibung
 - Personelle Ausstattung
 - Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Leistungserbringerin bietet 3 Frauen und ihren Kindern gezielte Hilfestellung durch Wohnen in einer pädagogisch begleiteten Hausgemeinschaft, psychosoziale Beratung und Unterstützung, Organisation des Zusammenlebens sowie Beratung und Unterstützung von Müttern und Kindern. In Notfallsituationen kann übergangsweise einer weiteren Frau und ihren Kindern Zuflucht gewährt werden, sodass sich die Kapazität insgesamt auf **maximal 4 Frauen** und ihren Kindern beschränkt. Die Leistungserbringerin gewährleistet, dass eine tägliche Aufnahme in das Frauenhaus Osterode sichergestellt ist. Darüber hinaus gewährleistet die Leistungserbringerin, dass bestehender Betreuungsbedarf umfänglich sichergestellt werden kann.

Für die Betreuung der Leistungsberechtigten steht der Leistungserbringerin entsprechend fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung.

Zur Leistungserbringung der direkten Betreuungsleistungen kommen insbesondere Betreuungsfachkräfte mit den Qualifikationen wie

- Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin mit Hochschulausbildung und staatlicher Anerkennung
- Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation
- Sozialarbeiterin B.A. Soziale Arbeit
- Sonstige Beschäftigte, die auf Grund vergleichbarer Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

in Frage.

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, eine betriebsnotwendige räumliche und sächliche Ausstattung vorzuhalten. Zu den wesentlichen Merkmalen der räumlichen und sächlichen Ausstattung zählen:

- 6 Zimmer
- 3 Bäder
- 3 Wohnküchen
- Kinderspielzimmer
- Gemeinschaftsraum
- Innenhof
- Beratungsraum
- Mitarbeiterinnenbüro

Die Zufluchtsstätte (Betriebsstätte) befindet sich im Landkreis Göttingen. Diese umfasst neben ausreichenden Büroräumlichkeiten mit entsprechender Bürogrundausstattung sowie Besprechungsräumlichkeiten einen Wohnbereich mit Möblierung und Grundausstattung, Gemeinschaftsräume sowie Neben- und Funktionsräume.

Eine Konzeption der Leistungserbringerin liegt vor und wird entsprechend fortgeschrieben.

(2) Die **Prozessqualität** bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Im Verfahren sind folgende Punkte zu beachten:

1. Nach der Aufnahme des Personenkreises aus § 3 Abs.1 dieser Vereinbarung im Frauenhaus Osterode verweist die Leistungserbringerin die Leistungsberechtigte spätestens am 3. Werktag nach Aufnahme im Frauenhaus zur Prüfung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen und Feststellung an den sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger; d. h., dass die Leistungen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt durch die Leistungsberechtigte zu beantragen sind. Dieses kann mit Unterstützung der Leistungserbringerin unmittelbar durch die Leistungsberechtigte oder durch die Leistungserbringerin im Namen der Leistungsberechtigten erfolgen. Die dafür entsprechenden Vollmachten sind dem Antrag beizufügen. Im Frauenhaus Osterode mit der Leistungsberechtigten aufgenommene Kinder sind im Antrag mit anzugeben. Eingänge per Fax werden anerkannt, fehlende Unterlagen können nachgereicht werden. Bei einem später eingegangenen Antrag gilt dessen Zugangsdatum. Soweit die Kosten der persönlichen Hilfe mit der individuellen Betreuung von der Bewohnerin selbst getragen werden sollten, ist die Übernahme durch den Kostenträger nachrangig. Diese Möglichkeit ist vor Auszug zu klären.
2. Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ist der Leistungsträger zur Unterbringung dieser Personen verpflichtet. Insofern behält sich der Leistungsträger vor, anderweitige Unterbringungs- und Betreuungsformen durch die Leistungsberechtigten nutzen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn der Leistungsträger keine Notwendigkeit zur Unterbringung der Leistungsberechtigten bei der Leistungserbringerin sieht.
3. Eine Leistungserbringung ohne Vorliegen eines schriftlichen Leistungsbescheides / Leistungsanerkennnisses des Leistungsträgers erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko der Leistungserbringerin.
4. Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, im Einzelfall nachvollziehbar zu belegen, dass die Leistungen tatsächlich erbracht werden. Die Durchführung der angebotenen Maßnahmen ist von der Leistungserbringerin schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Maßnahme von der Leistungserbringerin unter Beachtung der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5. Die erbrachten direkten Betreuungsleistungen werden spätestens bei Auszug durch die Leistungsberechtigte bestätigt. Im begründeten Ausnahmefall kann durch die Leistungserbringerin die erbrachte Leistung bestätigt werden. Darüber hinaus reicht die Leistungserbringerin als Dokumentation der Qualitätssicherung spätestens vier Wochen nach Quartalsende einen Nachweis über die im vorangegangenen Quartal aufgenommenen Frauen und deren Kinder mit folgenden Angaben beim Leistungsträger ein:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Kinderzahl (ggf. anonymisiert, falls keine Leistungsberechtigung nach dem SGB XII bzw. SGB II vorliegt)
- Aufenthaltsdauer von – bis
- Anzahl der Belegungstage
- Leistungsträgerschaft unterteilt in SGB XII, SGB II, Asylbewerberleistungsgesetz, Selbstzahlerin
- Herkunftsort vor Aufnahme/letzte Adresse
- Auszugsdatum
- Mitteilung der neuen Adresse/Anschrift/Aufenthaltort der Leistungsberechtigten.

(3) Die Hilfeleistung erfolgt bedarfsorientiert auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung unter Einbeziehung der Frauen. Der vereinfachte Hilfeplan wird regelmäßig fortgeschrieben und überprüft. Die Berichtspflicht wird gegenüber den Leistungsträgern im Rahmen der zeitlichen Vereinbarung erfüllt. Das Leistungsangebot wird fach- und bedarfsgerecht evaluiert und fortgeschrieben.

(4) **Ergebnisqualität** ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand eines Dokumentationssystems der Leistungserbringerin werden die Ergebnisse der Leistungserbringung vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Abgleich mit der individuellen Hilfeplanung für jede einzelnen Leistungsberechtigte regelmäßig überprüft und ausgewertet.

Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität ist die Sicht der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, insbesondere der Wahrnehmung von Lebensqualität und Zufriedenheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht.

Die Leistungserbringerin erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Er gibt Auskunft über die wesentlichen Entwicklungen und Problembereiche der Betreuungsarbeit. Er enthält u. a. Angaben über die Anzahl der betreuten Personen zum 31. Dezember des Jahres. Seitens der Leistungserbringerin erfolgt eine Differenzierung nach den unterschiedlichen Leistungsträgern (SGB XII, SGB II, AsylbLG und Sonstige). Art und Umfang der Kooperationen mit anderen Diensten werden dargestellt. Der Tätigkeitsbericht wird spätestens bis zum 31. März des Folgejahres dem zuständigen Leistungsträger vorgelegt.

B. Prüfungsvereinbarung

§ 7

Grundlage

Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung

1. nach § 75 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 3 SGB XII,
2. nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 SGB II sowie
3. zum AsylbLG entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII / SGB II.

§ 8

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen

- (1) Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu gewährleisten. Die Freiheit der Leistungserbringerin über Konzeptionen und Methoden der Leistungserbringung zu befinden, ist zu beachten.
- (2) Die Leistungserbringerin dokumentiert die von ihr vorgehaltene Qualität der Leistungen. In diese Dokumentation kann der Leistungsträger Einsicht nehmen. Der Leistungsträger erhält von der Leistungserbringerin einmal jährlich eine Auflistung der fest angestellten und der freien Mitarbeiter/-innen sowie deren jeweilige berufliche Qualifikation bzw. Zusatzausbildung/spezifische Zusatzfertigkeiten.

- (3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange die Leistungserbringerin die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringt.
- (4) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistungserbringerin ihre Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, ist der Leistungsträger unter Berücksichtigung der folgenden Absätze berechtigt, vor Ort zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen.
- (5) Der Leistungsträger teilt der Leistungserbringerin in schriftlicher Form die Prüfabsicht, den beabsichtigten Zeitpunkt der Prüfung und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte mit. Die Leistungserbringerin kann ihren Verband an der Prüfung beteiligen. Die Leistungserbringerin oder mit ihrem Einverständnis ihr Verband erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, die die Leistungsträger bei ihren weiteren Prüfverfahren berücksichtigen. Liegt eine entsprechende Genehmigung der Leistungserbringerin vor, ergeht zeitgleich eine Durchschrift an den von ihm benannten Verband.

Die Prüfungen werden zu einem mit der Leistungserbringerin vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt. Die Leistungserbringerin hat die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Bei der Durchführung der Prüfung sind der Prüfgegenstand zu bestimmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität der Leistung und auf die vereinbarten Inhalte.

- (6) Die vom Leistungsträger mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt:
 1. die Grundstücke und Räume der Leistungserbringerin zu betreten (ausschließlich nur weibliche Personen),
 2. erforderliche Prüfungen und erforderliche Besichtigungen vorzunehmen,
 3. unter Beachtung der jeweiligen Datenschutzbestimmungen Einsicht in folgende Aufzeichnungen zu nehmen:
 - a) Qualifikation der Beschäftigten, ihre wöchentlich regelmäßige Arbeitszeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses,
 - b) die für die Leistungsberechtigten zu führenden Hilfedokumentationen,

- c) Aufzeichnungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- 4. die Beschäftigten in Abstimmung mit der Leistungserbringerin zu befragen.

(7) Wendet die Leistungserbringerin ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem an, erfolgt die Prüfung grundsätzlich im Rahmen eines Audits nach diesem System in dem Umfang, in dem durch das Qualitätsmanagementsystem die zu prüfenden Gegenstände erfasst werden; anderenfalls, bzw. sofern die Prüfgegenstände hierdurch nicht erfasst werden, findet das oben beschriebene Verfahren Anwendung.

Die an der Prüfung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Datenschutzbestimmungen des SGB X sind zu beachten.

Der Leistungsträger hat binnen 3 Wochen nach Abschluss der Prüfung der Leistungserbringerin einen Prüfbericht, der Anlass und Ziel der Prüfung, die geprüften Gegenstände und das festgestellte Prüfergebnis enthält, zur Stellungnahme zuzuleiten. Dessen Stellungnahme ist binnen 3 Wochen dem Leistungsträger zuzuleiten. Das Prüfergebnis und die Stellungnahme sind den Leistungsberechtigten bzw. ihren rechtlichen Vertretern in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Prüfergebnisses kann durch einen von der Leistungserbringerin mit dem Leistungsträger abgestimmten gemeinsamen Text ersetzt werden.

(8) Wird durch den Leistungsträger nachgewiesen, dass die vereinbarte Leistung und Qualität nicht erbracht wird, ist die Leistungserbringerin verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Leistung und Qualität wieder herzustellen. Als Nachweis gelten insbesondere entsprechende Dokumentationen wie Dienst- bzw. Einsatzpläne mit allen eingetragenen Veränderungen, Durchführungs- bzw. Arbeitsnachweise der eingesetzten Mitarbeiter der Leistungserbringerin sowie eidesstattliche Versicherungen der Leistungserbringerin. Erbringt die Leistungserbringerin die vertragliche Leistung ganz oder teilweise nicht oder weisen die Leistungen nicht unerhebliche Mängel auf, kann der im Einzelfall zahlende Leistungsträger unbeschadet weitergehender Ansprüche rückwirkend eine angemessene Kürzung der Vergütung verlangen. Über den Kürzungsbetrag bzw. Rückforderungsbetrag ist im Rahmen einer Rückforderungsvereinbarung Einvernehmen zu erzielen. Die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Erfüllungsansprüche, ein eventueller weitergehender Anspruch auf Schadensersatz und strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- (9) Die außerordentliche Kündigung im Sinne des § 78 SGB XII der Vereinbarungen bleibt von den vereinbarten Prüfverfahren unberührt.

C. Vereinbarungszeitraum, Kündigung, Zusammenarbeit/Datenschutz und sonstige Regelungen

§ 9

Vereinbarungszeitraum und Kündigung

Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung tritt zum **01.01.2024** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch den Leistungsträger im Sinne des § 78 SGB XII bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Zusammenarbeit/Datenschutz

Bei der Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringerin und Leistungsträger sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sozialgesetzbuches zum Sozialdatenschutz (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X) zu beachten.

Schutzwürdige Daten der Leistungsberechtigten oder der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen dürfen zwischen den Vertragspartnern nur ausgetauscht werden, wenn die Leistungsberechtigte und die Angehörigen diesem ausdrücklich zustimmt (Schweigepflichtentbindung zugleich Zustimmungserklärung nach § 67 b Abs. 1 und 2 SGB X). Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 11

Sonstige Regelungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als rechtlich unzulässig erweisen oder im Verlaufe der Zeit nichtig werden, bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig.

Die Vertragsparteien sind dann gegenseitig verpflichtet, die ungültige bzw. unzulässige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen bzw. unzulässigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Göttingen, den 23.11.2023

Für die Leistungserbringerin:
Frauen für Frauen Schutz-,
Beratungs- und Informationszentrum e. V.
Am Schilde 29
37520 Osterode am Harz

Für den Sozialhilfeträger:
Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Soziales
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Im Auftrage:

Karis Agsten

P. Redford